

**Vertrag über die Ausführung von Sparplan- / Robo-Advisory-Orders in Aktien, ETFs und  
ETPs**

zwischen

Deutsche Börse AG  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

- nachfolgend genannt: „**DBAG**“ -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend genannt: „**Handelsteilnehmer**“ -

- DBAG und Handelsteilnehmer nachfolgend einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet –

**Präambel**

(1) Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Aktienkultur in Deutschland verfolgt die Deutsche Börse AG das Ziel, die Aufmerksamkeit für Investitionen in Aktien sowie Exchange Traded Funds („ETF“) und Exchange Traded Products („ETP“) als Mittel zur privaten Vermögensvorsorge zu erhöhen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die DBAG, dem Handelsteilnehmer für Ausführungen von Orders von Privatanlegern in Aktien, ETFs und ETPs auf dem Handelsplatz Xetra (MIC: XETR), die im Rahmen von Sparplänen oder Robo Advisory erzeugt werden, nach den Bestimmungen dieses Vertrages kein Transaktionsentgelt zu berechnen.

(2) Der Handelsteilnehmer ist als Teilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) zugelassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

**§ 1  
Definitionen**

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Vertrag die ihnen hier zugewiesene Bedeutung:

<b>ETF</b>	bedeutet Exchange Traded Fund.
<b>ETP</b>	bedeutet Exchange Traded Product. Exchange Traded Products sind Exchange Traded Commodities und Exchange Traded Notes.
<b>Aktien / ETF / ETP Orders</b>	Sind vom Handelsteilnehmer auf dem Handelsplatz Xetra ausgeführte (i) Kauforders in Aktien, ETFs oder ETPs, die durch einen Sparplan generiert werden, (ii) Verkauforders in Aktien, ETFs oder ETPs, die aufgrund der Veräußerung von Bruchteilsanteilen an einer Aktie oder einem ETF oder ETP im Zusammenhang mit der Auflösung eines Sparplans generiert werden, sowie (iii) Kauf- und Verkauforders in Aktien, ETFs oder ETPs, die durch Robo Advisory generiert werden.
<b>Sparplan</b>	ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen einem Kreditinstitut oder einem Finanzdienstleistungsinstitut und einem Privatanleger über den wiederkehrenden Erwerb von Wertpapieren gegen Zahlung regelmäßiger Sparraten.
<b>Finanzdienstleistungsinstitut</b>	bedeutet Finanzdienstleistungsinstitut gemäß § 1 Abs. 1a KWG
<b>FWB</b>	bedeutet Frankfurter Wertpapierbörse
<b>Preisverzeichnis</b>	ist das Preisverzeichnis für die Nutzung der Börsen-EDV der Frankfurter Wertpapierbörse und der EDV XONTRO.
<b>Privatanleger</b>	bedeutet jede natürliche Person.
<b>Prüfer</b>	bedeutet in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer.
<b>Robo-Advisory</b>	bedeutet die automatisierte Vermögensverwaltung bei Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten, bei der die Entscheidung über die Anlage in Wertpapieren für einen oder mehrere Privatanleger vollständig automatisch auf Basis von Algorithmen getroffen und unmittelbar ohne weitere Intervention eine Kauf- oder Verkauforder ausgelöst wird.
<b>Kreditinstitut</b>	bedeutet Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG

**§ 2  
Kennzeichnung von Aktien sowie ETF/ETP Orders**

Der Handelsteilnehmer kennzeichnet Orders

dadurch, dass er sie

- [ ] für Aktien über die Trader ID OREQUS (für Sparpläne) bzw. OREQUR (für Robo Advisory) bzw. für ETFs / ETPs über die Trader ID ORETFS (für Sparpläne) bzw. ID ORETFR (für Robo Advisory) an den Handelsplatz Xetra übermittelt
  
- [ ] im Textfeld „FreeText1“ für Aktien beginnend mit \_EQUS (linksbündig) für Sparpläne oder \_EQUR (linksbündig) für Robo Advisory bzw. für ETF / ETPs beginnend mit \_ETFS (linksbündig) für Sparpläne oder \_ETFR (linksbündig) für Robo Advisory eingibt.

Es kann nur eine der vorgenannten Alternativen ausgewählt werden.

**§ 3  
Entfall von Transaktionsentgelten**

Die DBAG berechnet dem Handelsteilnehmer für die Ausführung von nach § 2 gekennzeichneten Aktien / ETF / ETP Orders, keine Transaktionsentgelte gemäß der Ziffern 2.2.1.1, 2.2.1.2 und 2.2.1.4 des Preisverzeichnisses.

**§ 4  
Garantie**

Für die Dauer dieses Vertrages garantiert der Handelsteilnehmer gegenüber der DBAG in Form eines selbständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass er nur solche Aktien / ETF / ETP Orders gemäß § 2 kennzeichnet, die die in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen erfüllen.

**§ 5  
Auskunftsrecht**

Auf schriftliches Verlangen hat der Handelsteilnehmer der DBAG oder dem von ihr beauftragten Prüfer für jede nach § 2 gekennzeichnete Aktien / ETF / ETP Order nachzuweisen, dass die Voraussetzungen einer Aktien / ETF / ETP Order vorliegen. Der Handelsteilnehmer hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen. Einem entsprechenden Verlangen hat der Handelsteilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Verlangens nachzukommen.

**§ 6  
Übertragung von Rechten und Pflichten**

- (1) Der Handelsteilnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DBAG nicht berechtigt, diesen Vertrag auf Dritte zu übertragen oder Rechte aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (2) Die DBAG ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, soweit diese die Trägerschaft der FWB oder des Freiverkehrs an der FWB übernimmt. Mit Übertragung dieses Vertrages ist nur noch die übernehmende Gesellschaft aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet und die DBAG wird aus allen Verpflichtungen aus dem Vertrag entlassen. Macht die DBAG von der Möglichkeit zur Übertragung dieses Vertrages Gebrauch, hat die DBAG dies dem Handelsteilnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Wirksamkeit der Übertragung schriftlich mitzuteilen.

**§ 7  
Änderung des Vertrages**

- (1) Die DBAG ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit zu ändern. Änderungen dieses Vertrages sind dem Handelsteilnehmer mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamkeit schriftlich bekannt zu geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Handelsteilnehmer nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung gegenüber der DBAG schriftlich Widerspruch erhebt.
- (2) Soweit der Handelsteilnehmer den Änderungen fristgerecht widerspricht, können beiden Parteien den Vertrag fristlos gemäß § 8 Abs. 4 kündigen.

**§ 8  
Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag endet automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Zulassung des Handelsteilnehmers als Handelsteilnehmer an der FWB zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sich erledigt.
- (3) Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (4) Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 9  
Weitergabe von Daten und Informationen (personenbezogene Daten ausgenommen)**

Der Handelsteilnehmer stimmt der Weitergabe von Daten und Informationen des Handelsteilnehmers durch die DBAG, die im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages anfallen, an Unternehmen der Gruppe Deutsche Börse, die jeweils auf der Internetseite der DBAG, abrufbar unter, [www.deutsche-boerse.com](http://www.deutsche-boerse.com), aufgeführt sind, insbesondere zum Zwecke der Information und Analyse zur Verbesserung des Produktportfolios sowie zu Werbezwecken zu. Diese Zustimmung umfasst nicht die Weitergabe von personenbezogenen Daten.

**§ 10  
Sonstiges**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien dieses Vertrages mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass dieser Vertrag alle zeitlich vorhergehenden Vereinbarungen der Parteien über den Vertragsgegenstand ersetzt.

**Deutsche Börse AG**

**Eschborn**

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Handelsteilnehmer)

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Name)

\_\_\_\_\_  
(Name)